

Vereinssatzung für den HanseBelt e.V.
(Stand 20. November 2017)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "HanseBelt e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Lübeck. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen werden.
3. Das Geschäfts-/ Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Eintragungsjahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, die HanseBelt Region als attraktiven und zusammengehörigen Standort mit Zukunftsperspektiven zu profilieren. Die Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, gute Rahmenbedingungen für eine attraktive und zukunftsfähige Region zu entwickeln. Überregional soll das Image eines attraktiven Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraumes sowie eines starken Wissenschafts- und Bildungsstandorts transportiert werden.

Zu diesem Zweck engagiert sich der Verein in den folgenden Bereichen: Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Stärkung der Region, Unterstützung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung des Zusammenwachsens der Region zwischen Hamburg und dem Öresund.

Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch:

- Vordenken von Entwicklungen für die Region und die Unternehmen im HanseBelt und diese durch moderne Lösungen (für das Arbeiten, Wirtschaften und Leben) prägen.
 - Gegenseitige Unterstützung und voneinander Lernen in einem vertrauensvollen Netzwerk.
 - Kräfte bündeln und somit Einfluss auf die Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen nehmen.
 - An der Imagebildung innerhalb und außerhalb der Region mitwirken.
 - Intensivierung der Kooperation und des Informationsaustausches mit skandinavischen Partnern zu Themen der Zusammenarbeit.
 - Förderung und /oder Durchführung von Fachveranstaltungen in den Bereichen Unternehmenskultur, Fachkräftesicherung, Arbeitgeberattraktivität und der regionalen Zusammenarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitgliedsbeiträge und sonstige Erträge dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich aktiv für die Förderung der Vereinsziele einsetzt. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ferner kann der Verein Fördermitglieder aufnehmen.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaft werden.
4. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen anzugeben, wer die Vertretung im Verein bzw. die Vorstandstätigkeit ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt 1 Monat ab Datum des Ablehnungsbescheides.
5. Mit der Aufnahme in den Verein erkennen alle Mitglieder die Satzung in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Eintritts an. Den Mitgliedern ist die jeweils gültige Satzung zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein sind alle Mitglieder verpflichtet, die geltende Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen zu befolgen.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung am Vereinsgeschehen mitzuwirken. Sie haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
3. Die Fördermitglieder können an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen, teilnehmen. Sie werden aktuell über alle Aktivitäten des Vereins informiert. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.
4. Alle Mitglieder sind angehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.
5. Das Engagement aller Mitglieder im Verein ist rein ehrenamtlich. Auslagen im Rahmen der Vereinstätigkeit werden nicht erstattet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern Beiträge. Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; Fördermitglieder entrichten einen ermäßigten Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Form der Beitragsentrichtung entscheidet der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Nichtmitglieder können zur Förderung des Vereinszwecks Zahlungen in unbegrenzter Höhe auf das Konto des Vereins leisten, um den Verein bei einzelnen Projekten gezielt zu unterstützen.
3. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus als Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu zahlen. Mitglieder, die während eines laufenden Kalenderjahres eintreten, zahlen den Jahresbeitrag in halber Höhe des Jahresbeitrages.
4. Die Höhe der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod (natürliche Person) oder Auflösung (juristische Person)
 - freiwilligen Austritt
 - Ausschluss
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30. November eines Jahres mitzuteilen. Die Austrittserklärung wird zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres wirksam. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages.
3. Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - es eine schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins bewirkt
 - ehrenrühriges Verhalten vorliegt
 - ein Mitglied einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat
 - es in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft im Verein.
6. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und geleisteten Mitgliedsbeiträgen bei Austritt aus dem Verein besteht nicht.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus 5, höchstens aus 8 natürlichen und gewählten Personen, sowie einem Mitglied kraft Amtes. Sein Amt ist ein Ehrenamt.
2. Die IHK zu Lübeck unterstützt den Verein sowohl durch finanzielle als auch personelle Mittel und führt entsprechend § 12 die Geschäftsstelle. Solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der amtierende Hauptgeschäftsführer der IHK zu Lübeck kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes und berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.
3. Der Vorstand besteht i.d.R. aus folgenden Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender)
 - vier bis sieben gleichberechtigten Stellvertretern
 - einem Mitglied kraft Amtes
4. Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Mitgliedes kraft Amtes, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt jeweils mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet mit der Wahl des neuen Vorstandes. Bei der Neuwahl des Vorstandes übernimmt ein durch die Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter die Versammlungsleitung bis zur Wahl der Vorstandsmitglieder.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, bleibt sein Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Für den Fall dass die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 5 sinkt, bestellt der Vorstand aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter. Scheiden mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus (gleichgültig ob gleichzeitig oder nacheinander) oder legt der Vorsitzende sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Wahl von Ersatzvorstandsmitgliedern einzuberufen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit der neu gewählten Vorstandsmitglieder der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die den gesamten Vorstand neu wählt.
6. Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt ferner die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern. Der Vorstand beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9 unterliegen. Der

Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er stellt jährlich einen Haushaltsplan auf und trägt diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand entscheidet über Aktionen und Maßnahmen, die den in der Satzung festgelegten Zielen des Vereins dienen und erstattet hierzu der Mitgliederversammlung Bericht.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein im Vorstand gestellter Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

9. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein anderes Vorstandsmitglied dies beantragt. Eine Mitteilung der Tagesordnung und eine Einberufungsfrist sind nicht erforderlich. Der Vorstand ist berechtigt in Einzelfällen auch andere Vereinsmitglieder und Sachverständige als Berater zu den Sitzungen beizuziehen.

10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie dient der Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeit des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat ausschließlich jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Die Einberufung hat durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn:

- der Vorstand den Beschluss dazu fasst
- mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes vorzeitig ausscheiden
- mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder diese unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften für die Mitgliederversammlungen in dieser Satzung entsprechend.

4. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens folgende Punkte vorgesehen sein:

- Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Haushaltsplan
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Verschiedenes, soweit entsprechende Anträge der Mitglieder gem. Abs. 5 gestellt werden

5. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen schriftlich gestellt werden und dem Vorstandsvorsitzenden spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

6. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Wahl und Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- die Entlastung vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
- die Bestellung eines Kassenprüfers der nicht dem Vorstand angehört, zur Prüfung der Buchführung des Vereins
- die Beschlussfassung über Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen, insbesondere des Mindestbeitrages
- die Entscheidung über vorliegende Anträge gem. Abs.5
- die Änderung der Vereinssatzung
- die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand

7. Stimmberechtigt sind ausschließlich alle ordentlichen Mitglieder. Bei nicht natürlichen Personen ist die Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit, soweit in der vorliegenden Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Maßgebend ist jeweils die Zahl der abgegebenen Ja/Nein-Stimmen der Anwesenden. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitglieder des Vorstandes sind als ordentliche Mitglieder des Vereins, mit

Ausnahme des Mitgliedes kraft Amtes, ebenfalls stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht.

3. Eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist in folgenden Fällen erforderlich:

- die Abberufung des Vorstandes, oder einzelner Mitglieder des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- die Auflösung des Vereins

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Kassenprüfer.

2. Der Kassenprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins, überprüft nach Ablauf eines Rechnungsjahres den gesamten Rechnungsabschluss und erstattet über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Bericht, der in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist. Der Bericht ist von dem Kassenprüfer zu unterzeichnen.

3. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Erfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie auf das Vorhandensein der entsprechenden Belege. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht darauf, ob Ausgaben gerechtfertigt sind, solange die Mittel für satzungsgemäße Zwecke verausgabt wurden.

§ 12 Geschäftsführung / Geschäftsstellenleitung

1. Der Vorstand ist berechtigt, die laufende Geschäftsführung auf eine Geschäftsstelle zu delegieren. Der Vorstand hat die Geschäftsstelle zu überwachen. Zur Erledigung bzw. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins wird diese Geschäftsstelle bei der IHK zu Lübeck errichtet.

2. Der Vorstand beschließt über den/die Geschäftsstellenleiter/in. Ihm/ihr obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der Geschäftsordnung.

3. Der/die Geschäftsstellenleiter/in unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung der Vorstandssitzungen und nimmt ohne Stimmrecht an diesen Sitzungen teil.

§ 13 Satzungsänderung, Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die

Beschlussfassung ist in § 10 Abs. 3 geregelt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Über die Verwendung des bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandenen Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung für den HanseBelt e.V. am

2. Juni 2010 den anwesenden Gründungsmitgliedern vorgestellt und durch diese angenommen.

2. Die Änderung der Vereinssatzung wurde den anwesenden Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 20. November vorgelegt und durch diese in der vorliegenden Fassung angenommen.

3. Die vorliegende Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lübeck, den 20. November 2017